



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Jugendbegegnungsstätte (JBG) der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Gifhorn am 07. Oktober 2010 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Jugendbegegnungsstätte ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gifhorn, die Gruppen-, Seminar-, Werk- und Übernachtungsräume und Medien zur Verfügung stellt. Die konzeptionelle Arbeit ist auf die Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Vereine und Verbände der Jugendarbeit ausgerichtet. Ihre Benutzung ist nach Maßgabe dieser Ordnung gestattet.
- (2) Die Vorgaben in der Hausordnung und der Belegungsvereinbarung konkretisieren diese Ordnung.

§ 2

Vereinsräume

- (1) Die Stadt Gifhorn stellt Gruppenräume für Vereine und Verbände der Jugendarbeit gebührenfrei zur Verfügung. Die Jugendförderung nimmt den Auftrag des §§ 11, 12 SGB VIII zur Förderung der Jugendarbeit in den Verbänden und Vereinen durch die Bereitstellung der Gruppenräume wahr. Die Bereitschaft zur konzeptionellen Unterstützung steht allen Vereinen und Verbänden für die Projekte und Veranstaltungen als Angebot zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Seminarräume V und VI (Obergeschoss/Eingang C) sind nach Absprache mit der Stadtjugendförderung, für die Vereine und Verbände der Jugendarbeit, gebührenfrei.
- (3) Die Teilnahme an den Hausrattreffen durch einen Vertreter oder eine Vertreterin der Organisation ist verbindlich und Voraussetzung für eine gebührenfreie Benutzung. In diesem Gremium werden die Vereine und Verbände über inhaltliche und organisatorische Rahmbedingungen informiert.
- (4) Einem Vertreter oder einer Vertreterin der Organisation werden die Schlüssel für die jeweiligen Gruppenräume und den Eingang C, gegen eine Kautions von 30 € pro Schlüssel, ausgehändigt. Die Vereine haben darauf zu achten, dass beim Verlassen der Einrichtung Eingang C verschlossen ist.

§ 3

Seminar-, Werk- und Übernachtungsräume, Medien

- (1) Die Benutzung der Seminar-, Werk- und Übernachtungsräume sowie der Medien erfolgt gegen Gebühr. Bei den anfallenden Gebühren wird zwischen Jugendlichen, Senioren und Erwachsenen der nichtgewerblichen Benutzung und der gewerblichen Benutzung unterschieden. Die folgenden Gebühren werden mit dem Aufenthalt fällig:

| Übernachtung pro Tag/pro Person | Erwachsene | Kinder, Jgd. u. Senioren | Gewerbliche Benutzung |
|--|--------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|
| inkl. Seminarraum I, Selbstversorgerküche und 3-teiliges Wäschepaket | 12,50 € | 10,00 € | 15,00 € |
| Jugendgruppen aus Gifhorn | 50 € pro Tag (pauschal) | | |
| Seminarräume pro Tag | | | |
| Seminarraum I | 15,00 € | 12,50 € | 20,00 € |
| Seminarraum II | 12,50 € | 10,00 € | 17,50 € |
| Seminarraum III | 10,00 € | 7,50 € | 15,00 € |
| Seminarraum IV | 10,00 € | 7,50 € | 15,00 € |
| Seminarraum V | 10,00 € | 7,50 € | 15,00 € |
| Seminarraum VI | 15,00 € | 12,50 € | 20,00 € |
| Selbstversorgerküche | 13,00 € | 10,00 € | 15,00 € |
| Werkräume | | | |
| Werkraum Ton | 12,50 € | 10,00 € | 15,00 € |
| Werkraum Holz | 12,50 € | 10,00 € | 15,00 € |
| Werkraum Metall | 12,50 € | 10,00 € | 15,00 € |
| Medien | | | |
| Beamer | 5,00 € | 0,00 € | 7,50 € |
| Musikanlage | 5,00 € | 0,00 € | 7,50 € |
| Moderationskoffer | 5,00 € | 0,00 € | 7,50 € |

- (2) Bei Benutzung der gesamten Einrichtung für Seminare, Fachtagungen und Veranstaltungen wird, je nach Art und Umfang, eine Gebühr nach Vereinbarung festgelegt.

§ 4

Übernahme, Rücknahme, Schadenersatz

- (1) Die Übernahme und Rücknahme der Seminar-, Werk- und Übernachtungsräume und der Medien wird durch ein Protokoll dokumentiert.
- (2) Der Benutzer oder die Benutzerin bzw. Träger der Maßnahme, die aus eigenem Verschulden Schäden an Gebäuden und Inventar verursachen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz herangezogen (Erziehungsberechtigte und Veranstalter eingeschlossen).
- (3) Für Schäden an Kraftfahrzeugen (einschließlich Inhalt) und Fahrrädern, die sich auf dem Gelände der JBG befinden, wird nicht gehaftet, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die JBG oder seine Organe oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. November 2010 in Kraft.